

Keine
Änderungen und Ergänzungen
gem. § 6 Abs. 3 LNatSchG

Kreis Segeberg

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

Bad Segeberg, den ...30. MAZ. 98...

im Auftrage


Jendry

Grünordnungsplan

zum B-Plan 102

„Prunstwiete“

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Auftraggeber:

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Verfasser:

Landschaftsplanung HESS • JACOB

Freie Landschaftsarchitekten BDLA

Rüsternweg 36 b

22846 Norderstedt

Tel.: 040/ 521975-0

Bearbeitung:

Christiane Gänsrich, Dipl.-Ing.

Stand: genehmigungsfähige Planfassung, Februar 1998

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlaß.....	1
2	Bestandsaufnahme und Bewertung	4
2.1	Lage im Raum.....	4
2.2	Natürliche Gegebenheiten	5
2.2.1	Bestand.....	5
2.2.2	Bewertung.....	7
2.3	Ortsbild / Erholung	10
2.3.1	Bestand.....	10
2.3.2	Bewertung.....	11
2.4	Geschichtliche Entwicklung.....	11
2.5	Aktuelle Nutzungen.....	13
3	Geplantes Vorhaben	14
3.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens	14
3.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	14
3.3	Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	14
4	Zielkonzept	15
4.1	Ziele und Grundsätze des Naturschutzgesetzes / Rechtliche Vorgaben	16
4.2	Planerische Zielvorgaben.....	17
4.3	Ziele der Grünordnung - Grünordnungskonzept	18
5	Grünordnerische Festsetzungen	19
5.1	Erhaltungsgebote.....	20
5.2	Anpflanzungsgebote	21
5.3	Ausgleichsflächen	23
5.4	Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasserhaushalt	26
5.5	Grünflächen	28
5.6	Verkehrsflächen für den Fuß- und Fahrradverkehr.....	28
6	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	30
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Raum.....	3
Abb. 2:	Lage von B 102 und B 105	4
Abb. 3:	Henstedt Ende des 18. Jh. (Varendorfsche Karte)	12
Abb. 4:	Henstedt Ende des 19. Jh. (Königlich-preußische Landesaufnahme)	12
Abb. 5:	Ausgleichsflächen - Bestand.....	24
Abb. 6:	Ausgleichsflächen - Planung.....	25
Abb. 7:	Rechtlich eingriffsrelevante Flächen im B 102	31

Planverzeichnis

Bestand	Maßstab 1:1.000
Entwurf	Maßstab 1:1.000

1 Planungsanlaß

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg beabsichtigt, im Ortsteil Henstedt eine ca. 1,7 ha große Fläche im Innenbereich, die derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird, für Wohnbebauung auszuweisen. Außerdem soll die umgebende vorhandene Bebauung bauleitplanerisch abgesichert bzw. neu geordnet werden. Dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 „Prunstwiete“ (im folgenden: B-Plan 102) vorgesehen.

Der B-Plan 102 bereitet aufgrund der beabsichtigten Neubebauung bzw. Versiegelung derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen und der daraus resultierenden zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Eingriffe vor. Deshalb besteht entsprechend § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 6 und 7 ff. Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) die Notwendigkeit, zur Wahrung und Durchsetzung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den B-Plan 102 durch die Aufstellung eines Grünordnungsplans zu begleiten und zu differenzieren. Nähere Hinweise über Inhalt und Aufbau des Grünordnungsplans gibt der Gemeinsame Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 8.11.94 (im folgenden: Runderlaß MI/MNU).

Entsprechend der inhaltlichen Anforderung der Eingriffsregelung nach § 8a BNatSchG und § 8 LNatSchG sowie dem Runderlaß MI/MNU ist die grünordnerische Zielsetzung u.a. darauf ausgerichtet,

- die Eingriffsintensität durch planerische Vorgaben so gering wie möglich zu halten (Minimierungsgebot),
- die entstehenden unvermeidbaren Folgen des Eingriffs an Ort und Stelle, d. h. im Eingriffsgebiet durch geeignete Maßnahmen so auszugleichen, daß keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds zurückbleiben (Ausgleich), und
- die nicht ausgleichbaren beeinträchtigten Werte und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen zu kompensieren (Ersatz).

Darüber hinaus sollen die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur, wie sie in § 1 und 2 LNatSchG aufgeführt sind, unterstützt und umgesetzt werden.

Die Aufgabenfelder des Grünordnungsplans lassen sich stichpunktartig wie folgt beschreiben:

- Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation (vgl. Kap. 2)
- Analyse der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild (vgl. Kap. 3)

- Zusammenstellung der das Plangebiet betreffenden Zielsetzungen aus überörtlichen Planungen und Ableitung eines konkreten Zielkonzepts (vgl. Kap. 4)
- Entwicklung von Maßnahmen und Festsetzungen
 - zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft
 - für die Erfordernisse der Erholungsnutzung (vgl. Kap. 5)
- Bilanzierung des Eingriffs und des erzielbaren Ausgleichs (vgl. Kap. 6)

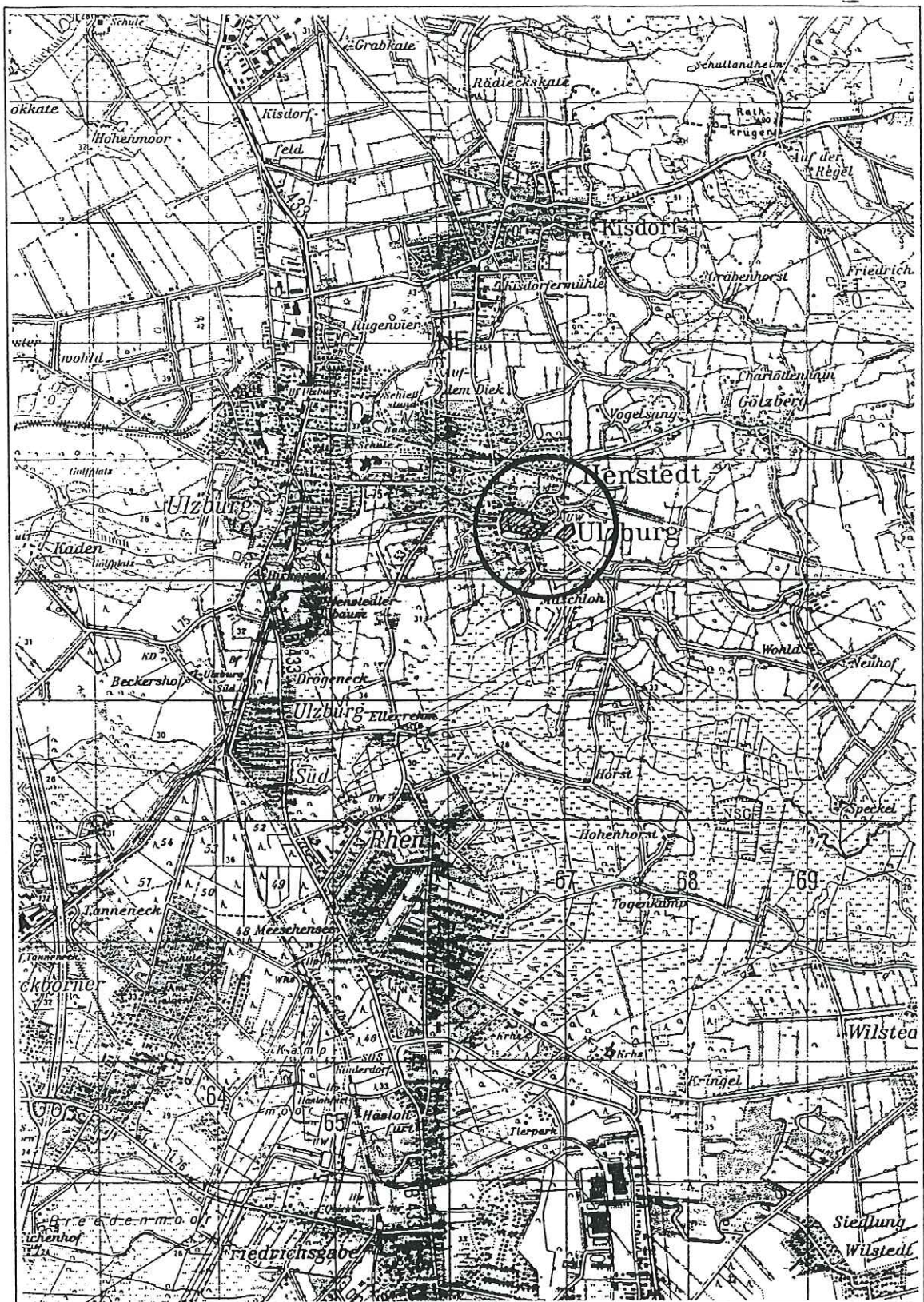


Abb. 1: Lage im Raum (Ausschnitt aus der Topographischen Karte M. 1:50.000)

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteils Henstedt (vgl. Abb. 1) an den Straßen „Krummacker“, „Dorfstraße“, „Götzberger Straße“ und „Prunstwiete“. Es ist von Norden, Westen und Süden von Bebauung umgeben. Anschluß an die freie Landschaft besteht derzeit noch im Osten jenseits des „Krummackers“; allerdings ist hier mit dem B 105 ebenfalls Bebauung geplant. Auf der hinter dieser Bebauung und deren Ausgleichsflächen gelegenen Grünlandparzelle sollen die Ausgleichsmaßnahmen des B 102 angesiedelt werden (vgl. Abb. 2). Das gesamte Plangebiet ist 7,8 ha, ohne Ausgleichsfläche 6,6 ha groß. Im folgenden wird der Begriff „Plangebiet“ nur für den Bereich ohne Ausgleichsfläche verwendet; die Ausgleichsfläche wird in Kap. 5.3 gesondert beschrieben.

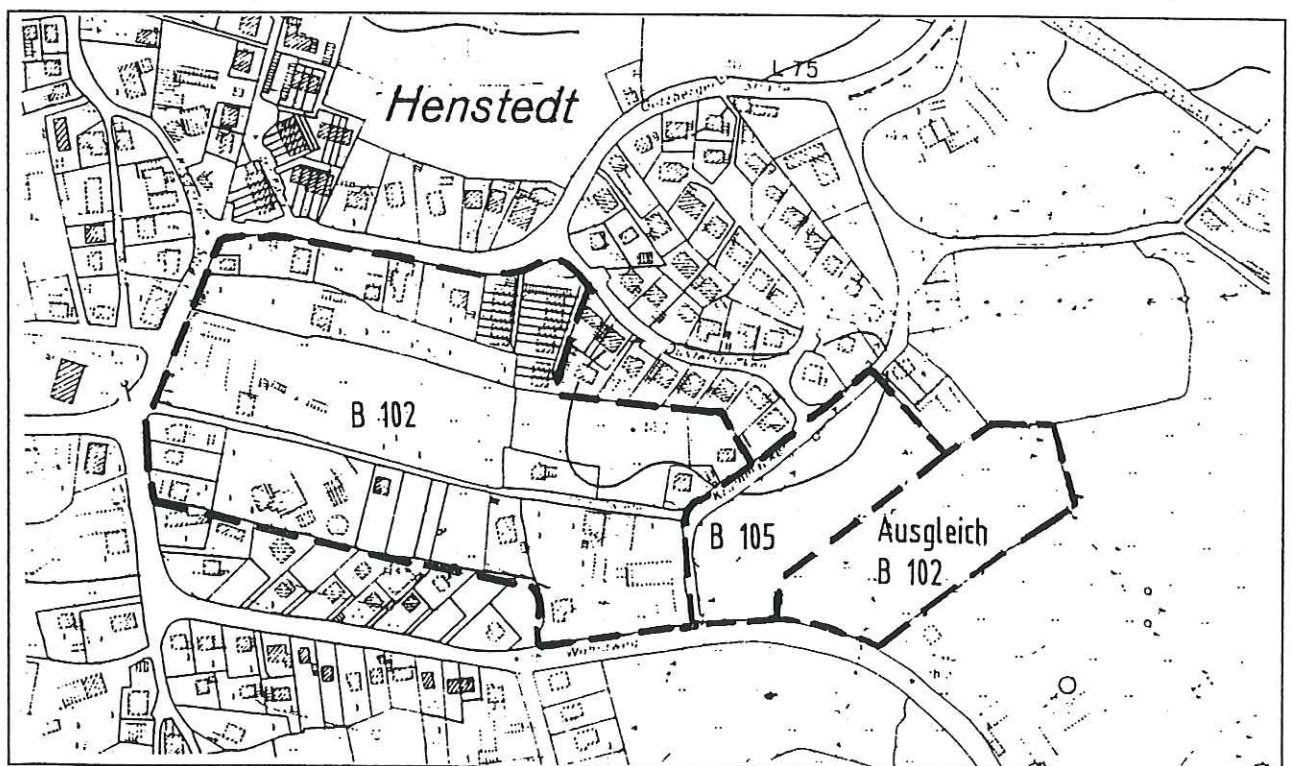


Abb. 2: Lage von B 102 und B 105

2.2 Natürliche Gegebenheiten

2.2.1 Bestand

Naturraum, Boden, Wasserhaushalt, Klima

Das Plangebiet ist Bestandteil der Schleswig-Holsteinischen Geest und kann naturräumlich der Untereinheit Hamburger Ring zugeordnet werden. Der Hamburger Ring bezeichnet jedoch keinen eigentlichen Naturraum, sondern ein Gebiet, in dem die ehemalige Natur- und Kulturlandschaft durch die Bebauung der Stadt Hamburg und ihrer Ausläufer sehr stark umgestaltet wurde. Dies gilt insbesondere für das Plangebiet, das durch die umgebende und im Plangebiet selbst vorhandene Bebauung stark anthropogen überprägt ist.

Die Höhen liegen bei 40 m ü. NN; ein nennenswertes Gefälle ist nicht vorhanden.

Bodenproben jenseits des „Krummackers“ haben ergeben, daß dort sandige Sedimente (hauptsächlich Feinsand) vorherrschen. Im Bereich von 0,5 bis 3,5 m unter Gelände ist allerdings eine 1 bis 2 m starke Geschiebelehmschicht eingelagert (ILGNER 1997). Diese Verhältnisse sind auf das Plangebiet übertragbar, da keine landschaftliche Grenze vorhanden ist. Über den Bodentyp liegen keine Informationen vor; aufgrund der Bodenart ist das Vorkommen von pseudovergleyten Podsolen bzw. Pseudogleyen zu erwarten.

Bei den o.g. Bohrungen wurden Grundwasserstände zwischen 5,40 bis 7,20 unter Gelände vorgefunden (Bohrzeitraum April 1997). Auch diese Ergebnisse sind auf das Plangebiet übertragbar. Das Vorkommen von Stauwasser kann aufgrund der eingelagerten Geschiebelehmschicht nicht ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Da das Plangebiet auf den lokalklimatisch ausgeglichenen Geestflächen liegt, weicht das Lokalklima vom schleswig-holsteinischen Großklima¹ nicht in stärkerem Maße ab (durch den nahen Moränenhang bei Götzberg leicht erhöhte Niederschläge um 800 mm pro Jahr). Dennoch sind kleinräumige Unterschiede zu erwarten: In den bebauten Bereichen kommt es aufgrund der Versiegelung und Überbauung zu verringerter Verdunstung und stärkerer Aufheizung der Oberflächen. Auf der zentralen Freifläche kommt es wegen der Vegetationsbedeckung, der fehlenden Versiegelung und ggf. Staunässe zu insgesamt höherer Luftfeuchtigkeit, kühleren Temperaturen und häufigerer Nebelbildung als in den umgebenden bebauten Bereichen.

¹ gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima mit häufig wechselnden Luftmassen und damit meist unbeständigen Wetterlagen, Niederschläge im Landesmittel 720 mm, Temperaturmittel Januar 0°C, Juli 16,8°C, windreich (vorherrschend West)

Vegetation, Tierwelt, Biotoptypen

Die heutige potentiell natürliche Vegetation (abgekürzt: hpnV, d.h. diejenige Vegetation, die sich ohne weiteren anthropogenen Einfluß einstellen würde) ist im Plangebiet auf den sandigen und lehmigen Ablagerungen der Eichen-Birkenwald (*Quercus-Betuletum*) im Übergang zum Eichen-Buchenwald (*Violo-Quercetum*) (DIERSSEN 1988) mit folgenden Hauptgehölzarten:

Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>

(RUNGE 1990)

Die anthropogene Nutzung des Plangebiets bewirkte, daß sich die reale Vegetation deutlich von der hpnV unterscheidet. Statt flächendeckendem Wald sind daher folgende Biotoptypen² anzutreffen:

- Ca. 1,9 ha Fläche wird von Grünland eingenommen. Der zentrale Bereich wurde 1997 als Rinderweide genutzt. Zwei weitere kleinere Grünlandflächen liegen bei den Hofstellen und werden durch Rinder bzw. Pferde beweidet. Die Flächen weisen einen mäßig genutzten Charakter auf.
- Die restlichen Flächen bilden Hofflächen (drei Hofstellen) und bebaute Einzel- und Reihenhaushausgrundstücke mit Hausgärten. Die Gestaltung der Gärten und Hofflächen ist sehr heterogen, das Spektrum umfaßt „Handtuch“-Gärten im Reihenhausbereich, Nutzgärten, große Rasenflächen (im Bestandsplan gesondert ausgewiesen), Ziergärten sowie mit Kopfsteinpflaster oder Beton befestigte Hofflächen.
- Es befinden sich drei Hochstamm-Obstwiesen im Plangebiet, zwei durch Hecken oder Zäune abgegrenzt, die dritte in die Weidenutzung auf der zentralen Grünlandfläche mit einbezogen.
- Ruderalfluren kommen im Plangebiet nur kleinflächig auf Restflächen sowie auf einigen nur spärlich mit Gehölzen bewachsenen Knickabschnitten vor.

² Ein Biotop ist allgemein definiert als „Lebensraum für Pflanzen und Tiere“ und nicht auf naturnahe Strukturen beschränkt. Unter einem Biotoptyp werden Biotope zusammengefaßt, die sich von den abiotischen Faktoren (Boden, Wasserhaushalt etc.) und ihrer Nutzung so ähneln, daß sie eine mehr oder weniger gleichartige Vegetation und - zumindest z.T. - auch eine ähnliche Tierwelt beherbergen.

- Lineare Biotopelemente bilden die Knicks, die sich entlang der Prunstwiete und an der südlichen Plangebietsgrenze entlangziehen. Der südliche Knick verfügt über eine dichte, ca. 4 m hohe Strauchschicht und einige Eschen-Überhälter. Bei den Knicks an der Prunstwiete ist die Strauchschicht deutlich niedriger und streckenweise lückig (Arten: Holunder, Strauchrosen, Hainbuchen, Ilex u.a.); bis auf 3 große Eichen (eine davon abgängig) gibt es keine Überhälter mehr. Knickrelikte befinden sich außerdem an einigen Wohngrundstücken, wo sie i.d.R. mit Feldsteinen besetzt sind und über eine gärtnerisch stärker gepflegte Vegetation verfügen, an der Grenze der einen Obstwiese, wo der Knickrest stark degeneriert ist und Gartenabfälle abgeladen werden, und im östlichen Teil der zentralen Grünlandfläche, wo ein noch erkennbarer Knickwall mit Grünlandvegetation bewachsen ist und in die Weidenutzung einbezogen wird.
- Neben Knicks sind im Plangebiet geschnittene Hecken aus Weißdorn oder Hainbuche vorzufinden, die Gartengrundstücke voneinander abgrenzen (z.T. in Kombination mit steinbesetzten Wällen).
- Bei den größeren Einzelgehölzen handelt es sich hauptsächlich um Eschen und Eichen. Generell ist ein umfangreiches Gehölzspektrum im Plangebiet vorhanden: So findet man Gehölze der hpnV (Buchen, Birken), typisch dörfliche Siedlungsgehölze (Linden, Kastanien, Obstbäume, Walnuß, Weißdorn als Schmitthecke), aber auch Baumarten, die mit der „modernen“ Gartengestaltung Einzug gehalten haben (Fichten, Lebensbaum, Scheinzypresse, Kiefern).

Außerhalb des Plangebiets befindet sich Einzelhaus-, seltener Reihenhausbau der 70er bis 90er Jahre. Nur im (Süd-)Osten schließt jenseits der Straße „Wohldweg“ bzw. „Krummacker“ die freie Landschaft an. Allerdings ist auch für die unbebauten Flächen jenseits des „Krummackers“ ein B-Plan im Aufstellungsverfahren (vgl. S. 4).

Im Rahmen der Bearbeitung des Grünordnungsplans wurden keine gesonderten Erhebungen zur **Fauna** durchgeführt. Anhand der Biotoptypenstruktur kann aber auf den Wert des Planungsgebietes für die Fauna geschlossen werden (vgl. nachfolgendes Kapitel "Bewertung").

2.2.2 Bewertung

Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft

Der im Plangebiet vorhandene Boden verfügt über keine besonderen Standortbedingungen und ist im Naturraum nicht selten. Die Flächen sind daher gemäß Runderlaß MI/MNU als "von allgemeiner Bedeutung für die Natur" einzustufen.

Aufgrund der ebenen und durch die umgebende Bebauung geschützten Lage wie auch der dauerhaften Vegetationsbedeckung ist weder eine Wasser- noch eine Wind-erosionsgefahr zu befürchten.

Da es sich um grundwasserferne Standorte mit teilweise bindigen Schichten handelt, ist die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und die Gefahr einer Grundwasserabsenkung nicht hoch. Flächen mit „für den Naturschutz bedeutsamen Grundwasserverhältnissen“, d.h. Bereiche mit Grundwasserflurabständen unter 1 m (gemäß Runderlaß MI/MNU), sind nicht betroffen.

Die Grundwasserneubildungsrate ist trotz der sandig-lehmigen Deckschichten mit 300-400 mm/Jahr hoch (Abschätzung nach DÖRHÖFER/JOSOPAIT 1980), da die Fläche sehr eben ist und die Niederschläge lokal höher liegen als im Landesdurchschnitt.

Von den kleinklimatischen Funktionen der zentralen Grünlandfläche (Kaltluftentstehung) profitiert nur die direkt anliegende Bebauung, die jedoch aufgrund der eher lockeren Bauweise nicht zum Belastungsgebiet gehört. Der Wert dieser Funktion ist daher eher gering.

Die Luft – ebenfalls ein Teil des Naturhaushalts – wird durch Emissionen aus dem Straßenverkehr belastet, der auf der Dorfstraße und der Götzberger Straße relativ stark ist. Von Wohldweg, Düstelstücken und Krummacker ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und der abschirmenden Bebauung kein Einfluß auf das Plangebiet zu erwarten. Die Belastung durch die Landwirtschaft (Staub, Dünger, Pestizide, Gülle) kann aufgrund des Flächenanteils und der nur mäßigen Dauergrünlandnutzung als geringfügig angesehen werden. In der kühleren Jahreszeit ist eine merkbare, durch die lockere Bebauung jedoch nicht übermäßige Belastung durch Hausbrand (Kamine) zu vermuten.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Bedeutung des Plangebiets für die Vegetation ist abhängig

- von der Naturnähe und Nutzungsintensität der Biotoptypen,
- vom Vorkommen besonderer Standortbedingungen (die i.d.R. zur Ansiedlung seltener Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften führen) und
- von der Regenerationsfähigkeit/Ersetzbarkeit der vorhandenen Pflanzengesellschaften bzw. der Einzelpflanzen.

Durch die anthropogene Überprägung des Plangebiets wachsen auf den genutzten Flächen i.d.R. nur "gewünschte" Pflanzen; die Bedeutung für die Vegetation ist daher größtenteils gering. Besondere Standortbedingung kommen im geplanten Baugebiet nicht vor. Naturnahe und damit wertvollere Bereiche sind z.B. die Ruderalfluren, die allerdings für eine optimale Ausprägung viel zu klein sind, und die Vegetation auf einigen Knickabschnitten, so z.B. beim strauchreichen Knick an der südlichen Grenze und bei dem Knick an der nördlichen Seite der Prunstwiete, wo sich neben der

Strauchschicht eine üppige Ruderalflora eingefunden hat. Wertvoll sind außerdem die noch vorhandenen Überhälter, Großbäume und alten Obstbäume wegen ihres Alters und der daraus resultierenden geringen Ersetzbarkeit.

Die Bedeutung des Planungsraums für die Tierwelt kann anhand der vorkommenden Biotoptypen sowie deren Funktion als Lebensstätten und Lebensraumelemente für Vermehrung, Nahrungserwerb, Ansitz, Orientierung im Raum, Deckung etc. abgeschätzt werden. Die Bedeutung hängt dabei u.a. von folgenden Faktoren ab: Naturnähe, Gliederung und Vielfalt der Vegetationsbestände, Nutzungsintensität bzw. Häufigkeit von Störungen, Seltenheit, Ersetzbarkeit bzw. Regenerationsfähigkeit.

- Der faunistische Wert von Knicks hängt von der Struktur des Knicks wie auch der Ungestörtheit der Umgebung ab. Im Plangebiet ist nur der Knick an der südlichen Grenze von der Struktur her ein faunistisch wertvoller Biotop; durch die beiderseits angrenzende Bebauung sind hier allerdings nur störungsunempfindliche Tierarten zu erwarten. Gut strukturiert ist auch der Knickrest am südlichen Krummacker, allerdings ist dieser nur ca. 20 m lang und damit nicht optimal ausgeprägt. Faunistisch wertvoll ist auch der Knick nördlich der Prunstwiete, der durch seine Strauch- und Krautschicht vielen Wirbellosen einen Lebensraum bietet; eine typische Knick-Lebensgemeinschaft kann sich aber wegen der fehlenden höheren Gehölze nicht entwickeln.
- Geschnittene, einartige Hecken sind aufgrund der geringen Strukturvielfalt, der geringen Breite und der Störungsintensität auf angrenzenden Flächen nur mäßig bedeutsam für die einheimische Fauna.
- Die faunistische Bedeutung der Obstwiesen ist vom nach Alter, Lage, Größe, Pflege der Bäume und des Unterwuchses etc. abhängig.
 - Die wertvollste Obstwiese ist die ca. 1.320 m² große Fläche nördlich der zentralen Grünlandfläche mit alten, aber gut gepflegten Obstbäumen und einem nur selten gemähten, ruderalen Unterwuchs. Die Bäume stehen hier ein wenig zu dicht, was aber durch die direkt angrenzenden Grünlandflächen ausgeglichen wird.
 - Die Obstwiese nördlich der Prunstwiete ist eigentlich nur eine Ansammlung von (z.T. sehr alten) Obstbäumen auf der Rinderweide. Der Unterwuchs wird hier stärker genutzt, und die Bäume sind verletzungsgefährdet.
 - Die dritte Obstwiese (an der Einmündung der Götzberger in die Dorfstraße) ist relativ klein und ist allseits von Gärten umrahmt; es fehlt hier ein Anschluß an landwirtschaftlich genutzte Flächen oder naturnahe Strukturen.

Trotz der z.T. vorhandenen Beeinträchtigungen stellen die Obstwiesen wertvolle Biotope für die heimische Tierwelt dar. Hochstamm-Obstwiesen sind abhängig von menschlicher Nutzung und Pflege und sind – da sich Niederstamm-Plantagen rationaler bewirtschaften lassen – in der Kulturlandschaft sehr selten geworden. Tier-

arten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Obstwiesen haben, sind ebenfalls im Rückgang begriffen.

- Die Grünlandflächen im Zentrum des Plangebiets bieten aufgrund ihrer nur mäßigen Nutzung einer grünlandtypischen Wirbellosenfauna ausreichenden Lebensraum; besondere Arten sind aufgrund der fehlenden besonderen Standortbedingungen nicht zu erwarten. Außerdem ist das Grünland ein wichtiger Teil Lebensraum für gehölzbewohnende (Knicks, Hecken, Einzelbäume, Obstwiesen), aber auf das Offenland als Nahrungsraum angewiesene Tiere.
- Ruderalfluren sind wertvolle Lebens- und Nahrungsräume insbesondere für Insekten. Die Flächenwerten auch benachbarte Gehölzstrukturen auf, da dort meistens Waldrandarten leben, die i.d.R. auf Offenland als Nahrungsraum angewiesen sind. Die Flächen sind allerdings deutlich zu klein, um eine wichtige Rolle in der Biotopstruktur des Plangebiets zu spielen.
- Die Lebensmöglichkeiten für die typisch dörfliche Fauna ist in den größeren Gärten der älteren Einzelhausbebauung und auf den seltener genutzten Hofbereichen durch die vorhandenen Gehölze und Kleinstrukturen (Schuppen, Lagerholz u.a.) noch relativ gut; hier ist auch ein Vorkommen von „dörflichen Spezialisten“ (z.B. Hausfledermäusen) durchaus denkbar. Die neu bebauten Bereiche oder die Reihenhäuser mit ihren Gärten sind nur als Lebensräume für wenig störanfällige und wenig spezialisierte Tierarten geeignet - es sind vor allem sogenannte Ubiquisten. Die Lebensmöglichkeiten sind hier durch Strukturarmut, aus der z.T. geringen Größe resultierenden intensiven Nutzung und somit Störung sowie Anpflanzung nichtheimischer Gehölze eingeschränkt.

Flächen mit „besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ hinsichtlich des Schutzguts Arten und Lebensgemeinschaften sind gem. Runderlaß MI/MNU

- die Knicks, die – gleich welchen Zustands – unter dem Schutz des § 15b LNatSchG stehen,
- die Obstwiesen.

Die anderen Flächen werden als „von allgemeiner Bedeutung“ eingestuft.

2.3 Ortsbild / Erholung

2.3.1 Bestand

Das Plangebiet bietet zwei verschiedene Ortsbilder, die z.T. in enger Durchmischung vorzufinden sind:

- Ein eher dörfliches Ortsbild überwiegt im westlichen, südöstlichen und zentralen Plangebiet und wird geprägt durch die Hofstellen, z.T. alte Wohngebäude, viele

Nebengebäude bzw. Anbauten, Großbaumbestand, Grünlandflächen, Obstwiesen, kopfsteingepflasterte Hofflächen, geschnittene Weißdorn- oder Hainbuchenhecken sowie die mit Kopfsteinpflaster bzw. gar nicht befestigte und von hohen Knickwällen begleitete Prunstwiete.

- Im nordöstlichen und östlichen Plangebiet wie auch südlich der mittleren Prunstwiete dominiert ein Ortsbild, das für reine Wohngebiete typisch ist und sich auch außerhalb des Plangebiets fortsetzt. Charakteristische Elemente sind koniferen- und rasenreiche, meist kleine Gärten, ein Mangel an Großbäumen, fehlende Nebengebäude (Ausnahme: Garagen), stark befestigte Zufahrten.

Während der Kartierung konnte beobachtet werden, daß die Prunstwiete zum Spaziergehen und Hunde-Ausführen genutzt wird. Über weitere Erholungsaktivitäten im Plangebiet liegen keine Daten vor, besondere Einrichtungen existieren nicht.

2.3.2 Bewertung

Wertbestimmend für das Ortsbild im Plangebiet ist die noch vorhandene dörfliche Prägung, die durch die neueren Bauten noch nicht vollständig zerstört worden ist. Die oben angeführten Elemente geben den kulturhistorischen Hintergrund des Ortes wieder, den Henstedt in weiten Teilen verloren hat. Die Teile des Plangebiets, die in den 70er bis 90er Jahren neu bebaut wurden, haben dagegen wie die angrenzenden Quartiere keinen Bezug zum Ort bzw. zur historischen Entwicklung und gleichen daher den andern Wohngebieten in Henstedt-Ulzburg.

Die Prunstwiete ist als fast autofreie Verbindung (nur Anliegerverkehr) von Henstedt in die freie Landschaft (über Krummacker und Wohldweg) und durch die Attraktivität des Ortsbildes sehr gut zum Spaziergehen geeignet, Radfahrer sind durch das Kopfsteinpflaster leicht beeinträchtigt.

2.4 Geschichtliche Entwicklung

Wie alte Karten zeigen (vgl. Abb. 3 und Abb. 4), ist das das Plangebiet umgebende und durchziehende Wegesystem schon sehr alt. Schon die Varendorfsche Karte, die die Landschaft und den Ortsteil Henstedt am Ende des 18. Jahrhunderts beschreibt, zeigt den heutigen Wohldweg, die Götzberger und die Dorfstraße sowie den Krummacker in ihrem heutigen Verlauf. Bebaut war damals nur die jetzige Dorfstraße, die durch einen zentralen Dorfplatz mit einem Teich und einem Gebäude führte. Der Rest der Parzellen des Plangebiets wurde landwirtschaftlich genutzt. Die Verkopplung hatte noch nicht stattgefunden, daher sind noch keine Knicks erkennbar.

100 Jahre später hat sich die Bebauung zwar ein wenig verdichtet, die typische Haufendorfstruktur mit zentralem Platz (Teich, Gebäude und ein Einzelbaum sind erkennbar) ist erhalten geblieben. Im Plangebiet, das sich östlich an das Dorfzentrum anschließt, ist nun die Prunstwiete erkennbar, ebenso ein dicht nördlich parallel zu diesem Weg verlaufender Weg, der heute noch in der Katasterkarte erkennbar ist und von dem der kleine Wegestummel, der von der Prunstwiete nach Norden abzweigt, übrig geblieben ist. Da die Verkoppelung durchgeführt worden war, wurde jeder Weg von Knicks begleitet, auch die zentrale Fläche wurde durch Knicks reichlich unterteilt. Heute sind diese Knicks häufig nur noch in Rudimenten (z.B. Knickwall im Grünland) vorhanden oder sogar nur noch an Grundstücksgrenzen erkennbar. Der gesamte westliche Plangebietsteil war damals als Garten- und Siedlungsfläche dargestellt, unter diese Kategorie fielen auch Obstwiesen. Der östliche Plangebietsteil wurde ackerbaulich genutzt.

Die bauliche Verdichtung, die seit dieser Zeit stattgefunden hat, hat vor allem den nordöstlichen und östlichen Plangebietsteil sowie die Parzelle südlich der Prunstwiete betroffen. Dennoch ist die historische Situation in Wegeführung und Gestaltung (Knickwälle, Kopfsteinpflaster, Obstwiesen) größtenteils noch erlebbar.



Abb. 3: Henstedt Ende des 18. Jh.
(Varendorfsche Karte, LANDESVERMESSUNGSAMT SCHLESWIG- HOLSTEIN)



Abb. 4: Henstedt Ende des 19. Jh.
(Königlich-preußische Landesaufnahme, LANDESVERMESSUNGSAMT SCHLESWIG- HOLSTEIN)

2.5 Aktuelle Nutzungen

Die Flächen im ca. 6,6 ha großen Planungsgebiet gliedern sich derzeit wie folgt (Angaben in ha gerundet):

Grünland		1,9 ha
Obstwiesen		0,3 ha
Knicks		0,1 ha
vorhandene baulich genutzte Grundstücke	landwirtschaftliche Hofstellen (excl. Grünland)	1,5 ha
	Wohngebäude incl. Garten	2,6 ha
	Straßen- und Wegeflächen	0,2 ha

Die **Erschließung** erfolgt hauptsächlich über die das Plangebiet begrenzenden Straßen. 6 Wohngrundstücke und eine Hofstelle werden über die Prunstwiete erschlossen.

Zur **Erholungsnutzung** vgl. Kap. 2.3.

3 Geplantes Vorhaben

3.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Mit dem B-Plan 102 sollen Flächen für Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden; die Ausweisung als Dorfgebiet erfolgt, um den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben im Plangebiet und in näherer Umgebung die Wirtschaftsmöglichkeiten zu erhalten. Ca. 2,27 ha Garten-, Hof- und Grünlandflächen werden neu bebaut, auf weiteren 0,88 ha ist eine abweichende Neubebauung auf bislang mit Hofgebäuden bestandenen Grundstücken gestattet. Der Großteil der geplanten Wohnbebauung, die in Form von Einzelhäusern mit relativ großen Grundstücken vorgesehen ist, wird über eine zentrale Erschließung direkt an die Dorfstraße angebunden; daher werden 0,32 ha Straßen- und Wegeflächen neu entstehen.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen wurde im Rahmen der Planung ergriffen, um Eingriffe von vornherein vermeiden zu können:

- Die geplanten Grundstücke wurden so geschnitten, daß die vorhandenen Großbäume erhalten werden können.
- Die Obstwiesen an der Götzberger/Dorfstraße wie auch nördlich der Prunstwiete können vollständig, die dritte Obstwiese zur Hälfte erhalten bleiben.
- Die Erschließung wurde nicht über die Prunstwiete vorgenommen, um die historische Wegesituation mit Kopfsteinpflaster und Knickwällen erhalten zu können.

3.3 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut Boden: Durch die Versiegelung im Zuge der Überbauung und den Bau von Erschließungsstraßen werden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen. So wird das Bodenleben, die natürliche Fruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Schutzgut Wasser: Durch das geplante Vorhaben und die damit verbundene Versiegelung und Überbauung wird der oberirdische Abfluß erhöht und die entsprechenden Wassermengen der Grundwasserneubildung entzogen. Da die Grundwasserneubildung im Gebiet von Natur aus hoch ist, wird das Schutzgut Wasser erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Durch die Filterwirkung der eingelagerten Lehmschichten, die geplante Wohnbebauung (keine stark wassergefährdende Nutzung) und der Dicke der Deckschicht (wegen der großen Grundwasserflurabstände) ist das Risiko einer Grundwasserverschmutzung gering.

Schutzgut Klima/Luft: Das derzeit vorhandene Offenland-Kleinklima auf der zentralen Freifläche wird sich durch die Bebauung hin zum Vorstadt-Kleinklima ändern, wie es schon in den bebauten Bereichen vorherrscht. Aufgrund der nur gering ausgeprägten klimatischen Funktion ist die Änderung nicht als erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung einzustufen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: In bezug auf den Arten- und Biotopschutz ist mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen: Mit der Bebauung des Grünlands, einiger gehölzreicher Gartenbereiche und – besonders schwerwiegend – eines Teilbereichs einer Obstwiese werden (Teil-) Lebensräume zerstört; die neu entstehenden „modernen“ Hausgärten können dafür nur ungenügenden Ersatz bieten. Die Knicks sind durch den Baubetrieb, der für einige Grundstücke über die Prunstwiete abgewickelt werden muß, gefährdet. Der überweidete Knickwall im Grünland wird überbaut. Schließlich wird die Tierwelt, insbesondere die Avifauna, durch vorwiegend optische und akustische Störungen während des Baubetriebs und durch die nachfolgende Nutzung beunruhigt bzw. verdrängt.

Schutzgut Ortsbild: Zu den Beeinträchtigungen der Naturgüter kommt darüber hinaus die Beeinträchtigung des Ortsbilds. Die Charaktermerkmale der Wohnortbebauung werden zunehmen, die dörflichen Elemente dagegen zurückgedrängt. Somit wird das Ortsbild des Plangebiets durch die geplante Bebauung erheblich und nachhaltig verändert. Allerdings ist das Ortsbild durch die bestehende und angrenzende Bebauung schon vorbelastet.

4 Zielkonzept

Die Maßnahmen, die der Grünordnungsplan festlegt, müssen zwei Ansprüchen genügen: Einerseits müssen sie im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 7 ff. LNatSchG) die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes möglichst minimieren und, wo dies nicht möglich ist, einen funktionsgerechten Ausgleich bzw. Ersatz bieten. Andererseits müssen sie dem Zielkonzept entsprechen, das für das Plangebiet die Handlungsrichtschnur hinsichtlich Naturschutz und Landschaftspflege darstellt und das aus gesetzlichen und übergeordneten landschaftsplanerischen Aussagen abgeleitet und fachlich begründet konkretisiert wird. In diesem Kapitel wird dieses Zielkonzept für das Plangebiet entwickelt. Die funktionsbezogene Gegenüberstellung von Eingriff und Minimierungs-/Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in Kap. 6.

4.1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzgesetzes / Rechtliche Vorgaben

Bei der Entwicklung eines lokalen Zielkonzepts sind folgende Grundsätze des § 1 (2) LNatSchG besonders zu berücksichtigen:

- "1. Der Naturhaushalt ist als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, daß die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
3. Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodenformen sind mit ihren ökologischen Funktionen, ihrem natürlichen Nährstoffgehalt und übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Der natürliche Aufbau der Böden und ihre Pflanzendecke ist zu sichern. ...
4. Mit den Bodenflächen ist sparsam umzugehen. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit frei von baulichen Anlagen zu halten. Der Verbrauch von Landschaft ... ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die ... Bebauung innerörtlicher unbebauter Flächen, die nicht für Grünflächen vorgesehen oder geeignet sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von noch nicht zersiedelten Bereichen im Außenbereich. ...
6. Natürliche und künstliche Abgrenzungen zwischen Ortschaften und der freien Landschaft sollen nicht mit baulichen Anlagen überschritten werden. ...
11. Die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen. Die Biotope

sollen nach Lage, Größe und Struktur eine natürliche Häufigkeit der Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen. Hierfür sind im erforderlichen Umfang Biotopverbundsysteme zu bilden.

16. Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind, wenn sie nicht unterlassen werden können, auszugleichen. Zusätzlich sollen in ausreichendem Maße nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen als Naturerlebnisräume geschaffen und zugänglich gemacht werden.
17. Historische Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften ...) und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kulturdenkmale, sofern dies für die Erhaltung des Denkmals erforderlich ist.
18. Nicht genutzte oder bewirtschaftete Flächen sind, soweit eine andere Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Zwecke des Naturschutzes bereitzustellen, insbesondere der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

..."

Für das Plangebiet ist außerdem der § 15 b LNatSchG von Bedeutung, der die Knicks (gleich welchen Zustands) unter gesetzlichen Schutz stellt.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verfügt über eine Baumschutzsatzung, die in im Zusammenhang bebauten Bereichen alle Bäume (mit Ausnahme von Obstbäumen), die in 1 m Höhe einen Mindestumfang von 80 cm haben (entspricht ca. 25 cm Durchmesser), unter Schutz stellt. Dies ist bei allen eingemessenen Bäumen im Bestandsplan gegeben.

4.2 Planerische Zielvorgaben

Räumliche Gesamtplanung

Henstedt-Ulzburg liegt auf der Entwicklungsachse Hamburg-Kaltenkirchen und ist im neuen Entwurf des Landesraumordnungsplans als Stadtrandgemeinde I. Ordnung ausgewiesen. Das Plangebiet liegt im Verdichtungsraum, in dem "eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses [...] anzustreben" ist. Das Regionale Entwicklungskonzept Hamburg fordert ebenfalls eine "maßvolle Verdichtung der Achsenräume bei Sicherung von ausreichenden Grünzonen".

Der Regionalplan-Entwurf von 1995 für den Planungsraum I wiederholt im Hinblick auf das Plangebiet die Darstellungen des Landesraumordnungsplans. Die Konkrete-

sierung der Entwicklungsachsen-Abgrenzung zeigt, daß das Plangebiet am Rande der Achse liegt; entsprechend zurückhaltend sollte die Neubebauung sein.

Dorfstraße und Götzberger Straße sind als regionale Straßenverbindung dargestellt.

Sowohl der derzeit gültige als auch der momentan in Aufstellung befindliche neue Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für das Plangebiet Mischgebietsflächen dar.

Landschaftsplanung/Naturschutz

Der Landschaftsrahmenplan (1996) trifft keine Aussagen über das Plangebiet.

Der derzeit gültig Landschaftsplan (1980/82) weist einige Großbäume als schützenswerte Bäume und die Dorfstraße als Wanderwegeverknüpfung aus.

Parallel zur Bearbeitung des FNP wird jedoch auch der Landschaftsplan neu aufgestellt. Hier ist bisher das Entwurfsstadium erreicht. Das Plangebiet gehört gemäß LP zu den Geest- und Sanderflächen, auf denen eine geordnete Siedlungsentwicklung und intensive Erholung stattfinden soll. Ausgleichsflächen in Siedlungsnähe (u.a. Sukzessionsflächen, Obstwiesenanlage) sollen dies unterstützen. Knicks sind im Rahmen der Bebauung weitestgehend zu schonen. Für die Prunstwieten-Nachverdichtung wird die Erhaltung des Gehölzbestands, insbesondere der Obstwiesen, und die Sicherstellung von Grünflächen gefordert.

In der Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und im Biotopverbundsystem werden über den Geltungsbereich des B-Plans 102 keine näheren Aussagen getroffen.

4.3 Ziele der Grünordnung - Grünordnungskonzept

Die in Kap. 4.1 und 4.2 genannten allgemeinen Ziele sowie die rechtlichen und planerischen Vorgaben gilt es jetzt im Hinblick auf das Plangebiet – unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Bestandsaufnahme und Bewertung – zu differenzieren und zu lokalisieren. Diese konkreten Zielsetzungen werden im folgenden getrennt nach den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Arten/Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild sowie für die Bereiche Erholungsvorsorge und Immissionsschutz aufgeführt und erläutert. Sie bilden gemeinsam das Grünordnungskonzept für das Plangebiet, das den Rahmen für die Erschließungs- und Bebauungsentwürfe des B-Plans bildete.

Zielsetzungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima

- Möglichkeiten zur Minimierung der Versiegelung sollen so weit wie möglich ausgeschöpft werden. So wird der Boden geschont und der Wasserhaushalt entlastet.
- Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Klimas ist auf eine ausreichende Durchgrünung des Baugebiets, insbesondere des Straßenraums, zu achten.

Zielsetzungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- Innerhalb des Baugebiets wird der Schwerpunkt auf die Erhaltung vorhandener wertvoller Elemente (Einzelbäume, Knicks, Obstwiesen) und damit auf die weitgehende Vermeidung von Eingriffen in diesen Bestand gelegt. Diese bilden das "grüne" Grundgerüst des zukünftigen Baugebiets, das durch zusätzliche Pflanzungen ergänzt wird. Besonderes Augenmerk wird auf eine Nord-Süd-Achse gelegt. Die zu erhaltenden und neu zu schaffenden Grünstrukturen bieten nicht nur Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten und tragen zur Vernetzung von Gehölzbiotopen bei, sondern fördern auch andere Funktionen des Naturhaushalts (Kleinklima, Landschaftsbild) und die Erholungseignung.

Zielsetzungen bezüglich des Ortsbilds

- Knicks und Obstwiesen sind historische Kulturlandschaftsteile, die es zu erhalten gilt, um den dörflichen Charakter des Plangebiets weitgehend zu bewahren.
- Die geplante Bebauung soll möglichst den dörflichen Charakter des vorhandenen Ortsbilds weitertragen. Dazu sind große Grundstücke und eine ausreichende Durchgrünung des Gebiets mit dorftypischen Gehölzen notwendig.
- Die Erhaltung der vorhandenen Großbäume und der Knicks trägt zur Durchgrünung und Gliederung der neu entstehenden Bebauung bei.
- Die Prunstwiete mit ihrer Kopfsteinpflasterung und den beidseitig vorhandenen Wällen soll erhalten bleiben.

Zielsetzungen hinsichtlich der Erholungsvorsorge und des kfz-unabhängigen Verkehrs

- Die für den Fuß- (und mit Abstrichen auch für den Rad-)verkehr gut geeignete Prunstwiete soll als reine Anliegerstraße bestehen bleiben. Die Erschließung der neuen Baugrundstücke soll weitgehend nicht über die Prunstwiete laufen.
- Das neue Baugebiet soll fußläufig sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Süd-Richtung gut zu durchqueren sein.
- Die neue Erschließungsstraße ist als verkehrsberuhigte Zone auszuweisen.

5 Grünordnerische Festsetzungen

Das folgende Kapitel erläutert die Festsetzungen, die im Grünordnungsplan-Entwurf (Planzeichnung und Textteil B) getroffen worden sind. Die Gliederung orientiert sich demgemäß größtenteils an der Gliederung des Teils B.

5.1 Erhaltungsgebote

Für die vorhandenen Knicks, Einzelbäume, Hecken, Laubholzbestände und den Großteil der Obstwiesenflächen werden zur nachhaltigen Sicherung Festsetzungen getroffen, die eine akute Gefährdung und schleichende Zerstörung ausschließen sollen:

- Die vorhandenen Knicks incl. ihrer derzeitigen Überhälter sowie weitere prägende bzw. für den Naturschutz wertvolle Gehölzbestände (Laubbäume, Hecken) sind weitgehend zu erhalten, daher werden Erhaltungsgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b ausgesprochen. Einzelbäume (excl. Obstbäume) mit einem Stammumfang von 80 cm sind darüber hinaus über die gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt. Einige Gehölzverluste sind allerdings nicht zu vermeiden, insbesondere bei der Bebauung von Gartenflächen. Meist handelt es sich um Koniferen. Explizit als entfallend sind drei große, aber abgängige Laubbäume (Eiche, Esche, Rotdorn) und ein größerer, der Bebauung zum Opfer fallender Obstbaum gekennzeichnet.
- Sollen auf den vorhandenen Knicks Nachpflanzungen (z.B. in lückigen Abschnitten oder bei Abgang) vorgenommen werden, sollen die in Teil B festgesetzte Artenliste Verwendung finden. Hier werden bewährte Knickpflanzen aufgeführt, die zu den vorgefundenen Bedingungen passen und das Gehölzspektrum noch erweitern.
- Zum Schutz der vorhandenen und geplanten Knicks sind Knickschutzstreifen anzulegen. Die Breite der Knickschutzstreifen beträgt i.d.R. 5 m, bei bereits bebauten Grundstücken ist der Streifen z.T. schmaler. Diese Schutzzonen sind von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der Knickschutzstreifen sind unzulässig, um den Wurzelraum der Gehölze zu schützen.
- Während der Bauzeit sind auf dem jeweiligen Grundstück die Knicks und andere möglicherweise betroffene Gehölze durch geeignete Schutzmaßnahmen (Wurzelvorhang, Schutzzaun u.ä.) gegen Lagerung von Baustoffen, Bodenverdichtung, Schäden im Wurzel- und Kronenbereich sowie an der Rinde etc. zu sichern. Im Wurzelbereich (= Traufbereich) zu erhaltender Bäume sind dauerhafte Höhenveränderungen, Bodenverdichtungen / -versiegelungen unzulässig, da sie zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können (vgl. auch DIN 18920, RAS-LG

4 sowie das Merkblatt der FGSV über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen).

- Zum Erhalt der vorhandenen Knicks (mit Ausnahme der Knickrelikte) wird die fachgerechte Pflege festgesetzt. Die Knicks sind alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen; dabei sind die derzeit vorhandenen Überhälter zu schonen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG sind zu berücksichtigen. Durch diese Maßnahme soll die Strauchschicht der Knicks weiterentwickelt werden, die Knicks als vielfältige Lebensräume bestehen bleiben und damit die Voraussetzungen für eine artenreiche Flora und Fauna geschaffen werden.
- Die vorhandenen Obstwiesen sollten extensiv gepflegt werden, d.h. der Bodenbewuchs wird ein- bis zweimal jährlich gemäht, und die Obstbäume müssen einen regelmäßigen Obstbaumschnitt erhalten. Abgängige Obstbäume sind durch Hochstamm-Neupflanzungen (Sorten vgl. S. 27) zu ersetzen, ergänzende Pflanzungen sind generell wünschenswert. Damit sollen die Obstwiesen als wertvolle Biotop und als typisch dörfliche Elemente dauerhaft erhalten werden. Eine rechtliche Grundlage, die Gestaltung der sich in privater Hand befindlichen Obstwiesen auf diese Nutzung festzuschreiben, besteht allerdings nicht.
- Für abgängige Gehölze, die als Erhaltungsgebot festgesetzt sind, sind in der nächsten Pflanzzeit Ersatzpflanzungen mit den Arten der im Teil B des GOP aufgeführten Pflanzenliste vorzunehmen, um möglichst viele der Funktionen aufrecht zu erhalten.

5.2 Anpflanzungsgebote

Im Entwurf des GOP werden quantitative und qualitative Festsetzungen getroffen, um eine Mindestbegrünung innerhalb des Eingriffsgebiets zu gewährleisten und somit zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe beizutragen. Sie sollen außerdem das dörfliche Erscheinungsbild des Plangebiets erhalten helfen.

- Entlang der neu anzulegenden Erschließungsstraße sind gemäß der Planzeichnung Einzelbäume anzupflanzen, wobei in Einzelfällen von der im Plan eingezeichneten Lage abgewichen werden darf. Die Gesamtzahl der Bäume ist jedoch einzuhalten. Hierdurch sollen die kleinklimatischen Beeinträchtigungen minimiert, eine verkehrsberuhigende Funktion erfüllt und zur Steigerung der Attraktivität der Straßen beigetragen werden. Für die Baumpflanzungen sind Baumarten festgesetzt, die schon im Plangebiet vorhanden, typisch dörfliche Bäume und/oder als Straßenbaum bewährt sind. Bäume im Straßenraum sollen eine mindestens 10 m² große Baumscheibe erhalten, die mit Bodendeckern zu bepflanzen oder mit einer Wiesenmischung einzusäen und mit Rammschutz gegen Überfahren zu sichern ist.

- Da auch entlang der Dorfstraße und der Götzberger Straße eine stärkere Durchgrünung wünschenswert, aber im öffentlichen Straßenraum aus Platzmangel nicht realisierbar ist, wird auf den Privatgrundstücken die Anpflanzung von Einzelbäumen an der Straßenseite festgelegt. Dabei wurde die Festsetzung bevorzugt auf noch nicht bebauten Grundstücken vorgenommen, um die Anpflanzungen im Rahmen der Baugenehmigungen auch realisieren zu können.
- Zur Vernetzung der vorhandenen Obstbaumbestände und zur Stützung der dörflichen Eigenart soll auf jedem Grundstück mindestens ein Hochstamm- Obstbaum gepflanzt werden (Sorten vgl. S. 27).
- An einigen Grundstücksgrenzen, insbesondere im Bereich der Prunstwiete und im Anschluß an vorhandene Knicks ist die Neuanlage von Knicks zur Vernetzung der Knickreste festgesetzt. Die Knicks sind landschaftstypisch zu gestalten und mit Gehölzen entsprechend der Artenliste im Teil B des GOP zu bepflanzen; diese Arten entsprechen der hpnV bzw. den Arten, die in den vorhandenen Knicks im Plangebiet angetroffen wurden. Die Pflanzung von Überhältern ist, da die neuen Knickabschnitte meist sehr kurz sind, nicht notwendig.
- Die vorhandenen und geplanten Knicks sowie die erhalten bleibenden Obstwiesen sollen durch lineare Anpflanzungen (3-8 m breit) mit knicktypischen Gehölzen ergänzt und vernetzt werden. Außerdem trennen diese Anpflanzgebote die geplante von der vorhandenen Bebauung und minimieren damit nachbarliche Störeinflüsse. Die Anpflanzungen sind auf Privatgrund festgesetzt.
- Die Einfriedungen der Baugrundstücke zum öffentlichen Raum hin prägen das jeweilige Quartier erheblich. Der dörfliche Charakter des Plangebiets erfordert daher eine Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten. Folgende im Gebiet auch schon vorhandene Einfriedungsmöglichkeiten werden angeboten:
 - Laubholzhecken (freiwachsend oder geschnitten) in beliebiger Höhe. Ist ein Zaun unbedingt notwendig, soll er in oder hinter der Hecke geführt werden und die Höhe von 1 m nicht überschreiten.
 - Knickneuanlagen mit einem Wall von 1 m Höhe und einer Bepflanzung mit knicktypischen Gehölzen. Überhälter sind nicht erforderlich, um die Beschattungsprobleme in Grenzen zu halten, aber möglich.
 - Trockenmauern oder mit Feldsteinen besetzte Erdwälle, wie sie im Plangebiet häufig vorkommen und in Norddeutschland als Gehöft-einfriedung ehemals üblich waren. Es ist darauf zu achten, daß die Mauern unverfugt sind, da sich hier Pflanzen und Tiere ansiedeln können. Vorhandene Knickwälle sind allerdings nicht mit Feldsteinen zu besetzen, um die vorhandene Krautflora zu schützen.
- Sollten im Plangebiet freistehende Müllsammelbehälter oder Recyclingbehälter aufgestellt werden, sind diese in voller Höhe einzugrünen, um nachteilige Wirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden.

- Um Zweckgebäude wie Carports oder Garagen besser einzubinden, sollen sie mit Schling- oder Kletterpflanzen begrünt werden.
- Flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 10% und einer Größe von mehr als 18 m² (d.h. über „Garagengröße“) sollen mit einer Dachbegrünung versehen werden, um die Auswirkungen der Bodenversiegelung zu minimieren. Geeignet sind dabei Extensivbegrünungen (Schichtstärke 10 - 15 cm mit Sedum-Gras-Kraut-Bewuchs) oder einfache Intensivbegrünungen (Schichtstärke 15 - 20 cm mit Gräsern, Kräutern und kleinen Gehölzen).

Diese Maßnahmen sind über Anpflanzungsgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Bebauungsplan zu verankern. Sie sollen Lebensräume für heimische Arten schaffen und zur Gliederung und Durchgrünung des Baugebiets beitragen. Aus diesem Grund ist es wichtig, daß die Anpflanzungen bei Fertigstellung der Erschließung durchgeführt werden und auch für als Anpflanzungsgebote festgesetzte Gehölze bei deren Abgang in der nächstmöglichen Pflanzzeit Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Die Verwendung von Gehölzen aus heimischer Anzucht verringert die Gefahr des Nicht-Anwachsens und hilft, gebietstypische Ausprägungen langfristig zu erhalten.

5.3 Ausgleichsflächen

Zur Kompensation der Eingriffe sind Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf einer Fläche geplant, die vom Plangebiet durch den Bereich des Bebauungsplans Nr. 105 „Krummacker“ getrennt ist (vgl. S. 4).

Die geplante Ausgleichsfläche ist eine größtenteils intensiv genutzte Grünlandfläche (Grasacker) (vgl. Abb. 5, nächste Seite). Eine Teilfläche im Nordosten ist mit Feuchtezeigern durchsetzt und weist ruderale Tendenz auf; in ihrer östlichen Ecke befindet sich ein temporäres Kleingewässer mit begleitenden Binsenbeständen, das unter dem Schutz des § 15a LNatSchG steht. Die gesamte Fläche wird von allen Seiten von vorhandenen und geplanten Knicks umschlossen.

Folgende Maßnahmen sind auf der Fläche geplant:

- Das Feuchtwiesenteilstück mit dem Kleingewässer sowie ein daran anschließender Streifen des Grasackers wird aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen. Damit wird das Kleingewässer gegenüber äußeren Störungen abgepuffert, und die sich entwickelnde feuchte Hochstaudenflur ist ein guter Teillebensraum für die in den Knicks lebenden Tiere. Langfristig wird sich ein Gehölzbestand entwickeln, der zur Einbindung des Henstedter Ortsrandes beiträgt.

Legende:

potentielle Fläche für Ausgleichsmaßnahmen

Gebiet des B 105 „Krummacker“

Einzelbaum/Überhälter

Knick

Knickbewertung:

1. Kästchen: Überhälter	2. Kästchen: Strauchschicht	3. Kästchen: Wall
+	dichte Strauchschicht	Wall gut ausgeprägt
o	lockige Strauchschicht	Wall dezent, niedrig
-	Überhälter fehlen weitgehend	Strauchschicht fehlend

Hecke

sonstiges Laubgehölz

Nadelbaum

Angabe der Gehölzarten:

BAH =	Berg-Ahorn	Ho =	Holunder
Bi =	Birke	Ix =	Ilex
Br =	Brombeere	Pa =	Pappel
Bu =	Buche	Ro =	Rosa
Eb =	Eberesche	Sch =	Schlehe
Ei =	Eiche	Tr =	Trauben-Kirsche
Er =	Rot-Elfe	Wd =	Weißdorn
Es =	Esche	Wei =	Weide
Ha =	Hase		

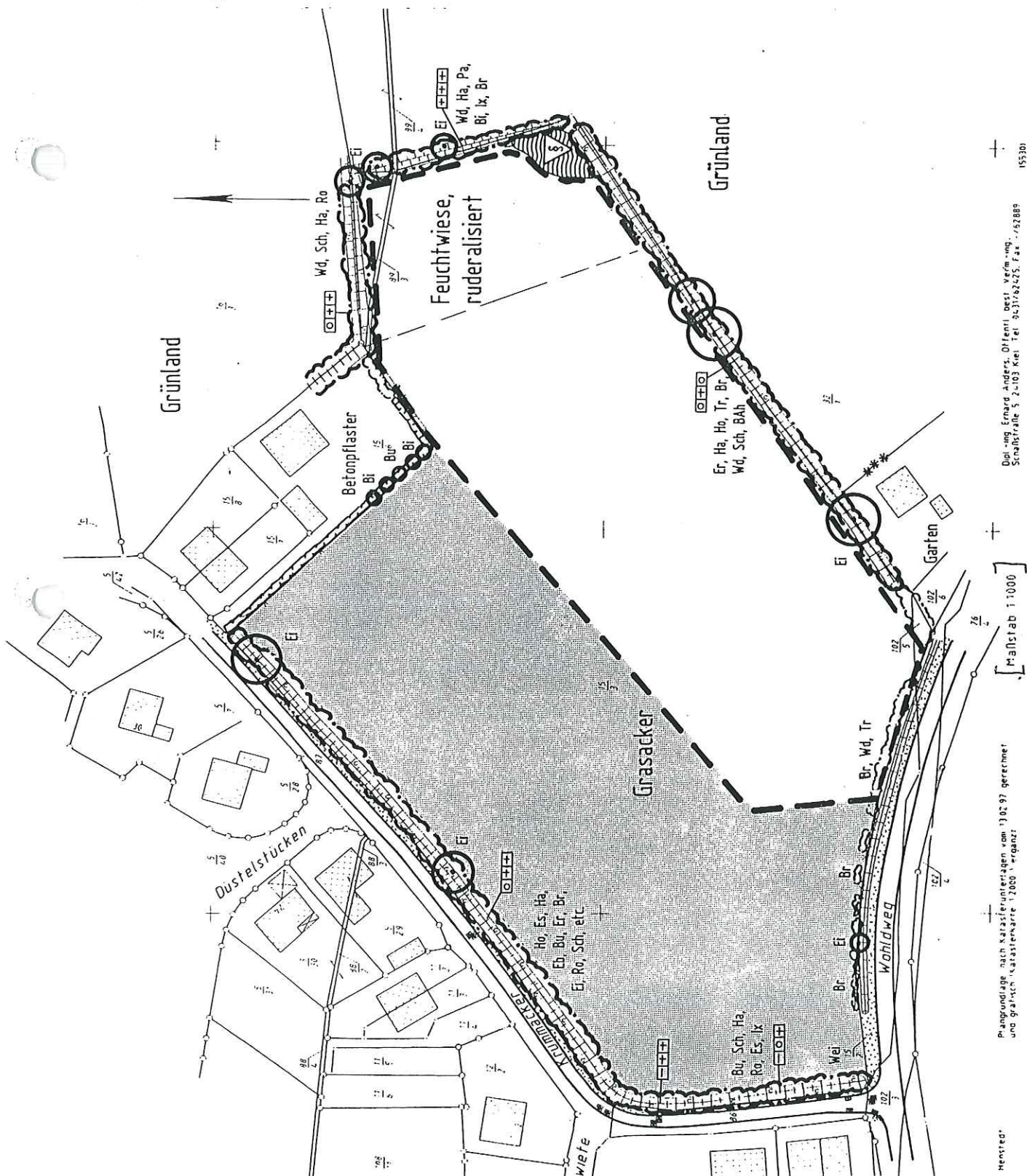
Tümpel (geschützt nach § 15a LNatSchG)

Graben

befestigte Straßen- oder Wegefläche

Straßenbegleitgrün

Gebäude

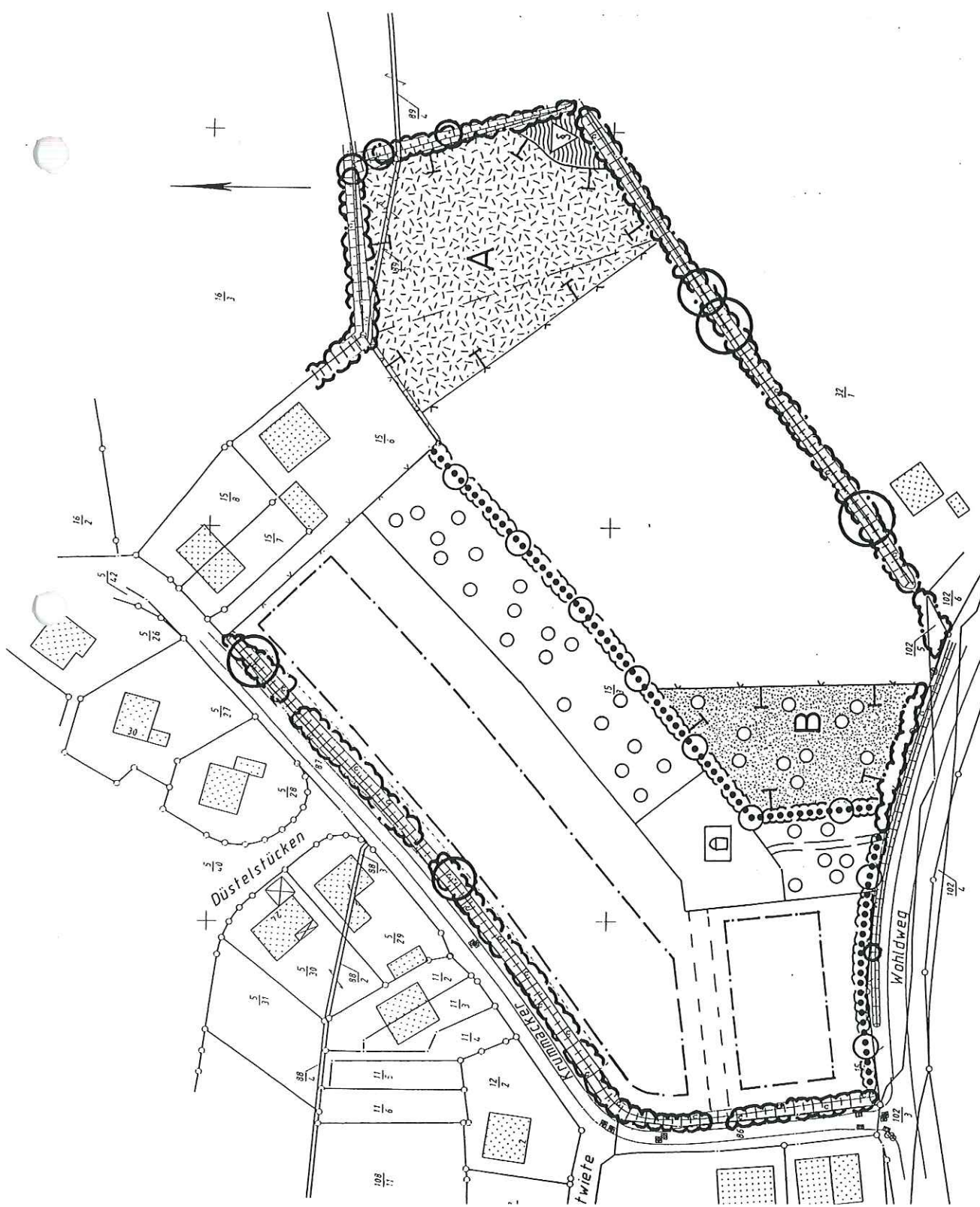


Dipl.-Ing. Erhard Anders, Öffentlich best. Verm.-Ing.
Stadtschloß 5, 2003 Kiel, Tel. 93376225, Fax: 9337889

Grundlage: nach Katasterunterlagen vom 13.02.97 gerechnet
und grafisch Katasterkarte 1:2000 korrigiert

Meister

Abb. 5: Ausgleichsflächen - Bestand (Auszug aus dem GOP zum B 105, verändert; Maßstab 1:1.000)



Legende

Bestand

- Knicks
- Gehölzbestände
- Kleingewässer

Planung B 105

- Neuanlage eines Knicks
- Anlage von extensiv gepflegten Obstwiesen
- Öffentlicher Kinderspielfeld
- Baugrenze

Ausgleichsflächen des B 102

- Sukzessionsfläche
- Anlage von extensiv gepflegten Obstwiesen

Abb. 6: Ausgleichsflächen - Planung
(Maßstab 1:1.000)

115530

Dipl.-Ing. Erhard Anders, Öffentl. best. Verm.-Ing.
Schallstraße 5, 24103 Kiel, Tel. 0431/62425, Fax -/62889

[Maßstab 1:1000]

Plangrundlage nach Katasterunterlagen vom 13.02.97 gerechnet
und grafisch (Klassifizierung 1:2000) ergänzt

Henstet

- Im südwestlichen Teil der Ausgleichsfläche wird eine Obstwiese als Ausgleich für die überbaute Obstwiese und die verlorengehenden einzelnen Obstbäume angelegt. Sie wird in direkter Nachbarschaft zu den geplanten Obstwiesen des B 105 stehen, so daß sie diese arrondiert und damit der entstehende Lebensraum stabiler wird. Es sollen Hochstamm-Obstbäume alter und regionaltypischer Sorten verwendet werden, die robust und an die hiesigen Klimaverhältnisse angepaßt sind sowie mit zunehmendem Alter für den Naturschutz immer wertvoller werden (Höhlenbäume). Die Tabelle auf der folgenden Seite führt die wichtigsten Sorten auf.

Neben der Schaffung neuer wertvoller Biotopstrukturen gehen durch die Nutzungsintensivierung und die Vermeidung von direkten Nähr- bzw. Schadstoffeinträgen auch positive Wirkung auf die Bodenfunktionen aus. Insgesamt sollen die Maßnahmen die Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt ausgleichen, Lebensräume für heimische Arten schaffen und so die Funktionen der bestehenden und im B 105 geplanten Biotope unterstützen.

Zur Wahrung der bereits bestehenden Qualitäten der Ausgleichsfläche ist die Verbringung von Bodenaushub sowie jegliche Bodenmodellierung unzulässig.

5.4 Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasserhaushalt

Die grünordnungsplanerischen Maßnahmen, die die Beeinträchtigungen von Boden und Wasserhaushalt (Verlust von Boden als Lebensraum, Verringerung der Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses) zum Ziel haben, betreffen im wesentlichen Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelungsrate:

- Für die Bebauung ist das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und damit das Maß der ermöglichten Versiegelung durch Gebäude, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen (vgl. BauNVO § 19) über die Grundflächenzahl festgesetzt, die jedoch grundsätzlich überschritten wird, was nach § 19 (4) für Nebenanlagen auch bis zu einem Überschreitungsgrad von 50% zulässig ist. Daher ist auf den neuen Bauflächen, für die eine GRZ von 0,15 bis 0,24 festgesetzt ist, von einer Versiegelungsrate von 23-36 % auszugehen. Dies bildet die Grundlage für die Berechnungen der Ausgleichserfordernisse.
- Der Geh- und Radweg, die privaten Zufahrten sowie die Parkplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Material auszuführen.

Obstsorten (alte und/oder regionale Sorten)**Äpfel**

Campagner Renette
 Finkenwerder Prinzenapfel
 Goldparmäne
 Grahams Jubiläumsapfel
 Gravensteiner
 Holsteiner Cox
 Horneburger Pfannkuchenapfel
 Jacob Lebel
 Kaiser Wilhelm
 Klarapfel
 Landsberger Renette
 Prinz Albrecht
 Rote Sternrenette
 Roter Boskoop
 Signe Tillisch
 Weißer Winterglockenapfel
 Winterrambur

Birnen

Alexander Lucas
 Boscs Flaschenbirne, Kaiser Alexander
 Bunte Juli
 Clairgeaus Butterbirne
 Conference
 Diels Butterbirne
 Dr. Jules Guyot
 Esperens Herrenbirne
 Frühe aus Trevoux
 Gellerts Butterbirne
 Giffards Butterbirne
 Gräfin von Paris
 Gute Graue

Gute Luise
 Herzogin Elsa
 Köstliche aus Charneu
 Pastorenbirne
 Tongern
 Triumph aus Vienne
 Vereinsdechantsbirne
 Williams Christbirne

Sauerkirschen

Morellenfeuer
 Schattenmorelle

Süßkirschen

Büttners Rote Knorpelkirsche
 Große Prinzessinkirsche
 Große Schwarze Knorpelkirsche
 Hedelfinger Riesenkirsche
 Kassins Frühe Herzkirsche
 Maibigarreau

Pflaumen

Anna Späth
 Auerbacher
 Bühler Frühzwetsche
 Graf Althans
 Große Grüne Reneclaude
 Hauszwetsche
 Königin Viktoria
 Nancymirabelle
 Ortenauer
 Wangenheims Frühzwetsche

- Alle Grundstücksflächen in den Wohnbaugebieten, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und -wegen oder Stellplätzen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten. Auch dabei werden in der Regel Flächen versiegelt (Terrassen etc.), die Befestigung ist aber meist luftdurchlässig, und das dort anfallende Oberflächenwasser wird i.d.R. in benachbarten Pflanzflächen versickert.
- Dachbegrünungen verringern den oberflächlichen Wasserabfluß und können daher zur Minimierung der Auswirkungen von Versiegelung beitragen. Daher sollen alle flachgeneigten Dächer, die die Größe einer Einzelgarage überschreiten, mit einer Dachbegrünung versehen werden.

Zum Schutz von Boden und Grundwasser wird die Anwendung von Tausalzen sowie Bodenentseuchungs- und chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (letztere nur außerhalb von Gebäuden) untersagt. Dies dient auch dem Schutz der Vegetation und der Tierwelt.

Da die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens aufgrund der eingelagerten Geschiebelehmschichten nicht optimal ist, wird auf eine Versickerung des gering verschmutzten Oberflächenwassers auf den Grundstücken verzichtet. Das gesamte anfallende Oberflächenwasser wird in die westlich des Plangebiets gelegenen Wöddelteiche geführt, zwei ehemals künstlich angelegte Teiche, deren Ufer mit Gehölz bewachsen sind und die daher eine relativ naturnahe Struktur aufweisen; Uferlinie (sehr gerade) und Böschungen (steil) lassen allerdings in Hinsicht Naturnähe zu wünschen übrig.

5.5 Grünflächen

Die erhalten bleibenden Obstwiesen verbleiben in privater Hand. Erhaltung, Pflege und Nutzung obliegt daher dem jeweiligen Eigentümer. Außerdem sind zwei weitere kleine Grundstücke als private Grünfläche ausgewiesen. Öffentliche Grünflächen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

5.6 Verkehrsflächen für den Fuß- und Fahrradverkehr

Die Prunstwiete verbleibt in ihrem jetzigen Zustand und kann daher von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden, um das Plangebiet in Ost-West-Richtung zu durchqueren. Da nur wenige Grundstücke über die Prunstwiete erschlossen werden, ist ein größeres Kfz-Aufkommen nicht zu vermuten.

Die Durchgängigkeit in Nord-Süd-Richtung wird durch einen 3 m breiten Fuß-/Radweg gewährleistet, er führt über einen vorhandenen Weg entlang der Reihenhäuser nach Süden und schließt an den ebenfalls schon vorhandenen „Wegestummel“, der von der Prunstwiete abzweigt, an. Er führt an einem kleinen Knickabschnitt und der erhalten bleibenden Teilfläche einer vorhandenen Obstwiese vorbei und bietet damit einen attraktiven Wegeverlauf.

6 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Im naturwissenschaftlichen Sinne ist ein Ausgleich oder Ersatz für verlorengegangene Leistungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds nicht möglich. Mit der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen wird versucht, die Beeinträchtigungen im sachlichen und örtlichen Zusammenhang zu kompensieren, d.h. für die Beeinträchtigung der Eingriffsfläche eine andere, durch menschliche Nutzung vorbelastete Fläche (wie z.B. intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen) in ungefähr dem gleichen Umfang ökologisch aufzuwerten. Daher sind die nachfolgenden Ausführungen nicht als „ökologische Bilanzierung“, sondern als eine qualitative und quantitative Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich zu sehen.

Umfang des Eingriffs

Aufgrund der Lage im Innenbereich ist die rechtliche Definition, was ein Eingriff ist und was nicht, im vorliegenden Fall schwieriger als bei neuerschlossenen Flächen am Ortsrand. Der Runderlaß MI/MNU definiert, daß sowohl die Neubebauung schon bebauter Flächen als auch eine gemäß § 34 BauGB erlaubte Bebauung nicht als Eingriff zu werten ist. Somit sind im B 102 nur die Flächen eingriffsrelevant, die über die neue Erschließungsstraße erschlossen werden, abzüglich der beiden Grundstücke, die zwischen zwei bebauten Grundstücken liegen und die Möglichkeit einer Erschließung über die Prunstwiete hätten (vgl. Abb. 7). Folgende Flächengrößen je Kategorie ergeben sich³:

Bestand	24.415 m ²
Neubebauung nach Abriß (auf schon baulich genutzten Grundstücken)	8.830 m ²
Bebauung nach § 34 BauGB möglich	8.199 m ²
Neubebauung an neuer Erschließungsstraße	14.484 m ²
Neue Straßen und Wege	3.182 m ²

Eingriffsrelevant im rechtlichen Sinn sind nur die letzten beiden Kategorien, die somit im folgenden betrachtet werden.

³ Die Flächengröße der Bauflächen sind größtenteils mit Hilfe des Computers ermittelt worden und daher auf den Quadratmeter genau. Da die später gebaute Realität so genau nicht sein kann, ist die Genauigkeit etwas irreführend; die Werte sind als „Circa-Werte“ anzusehen.

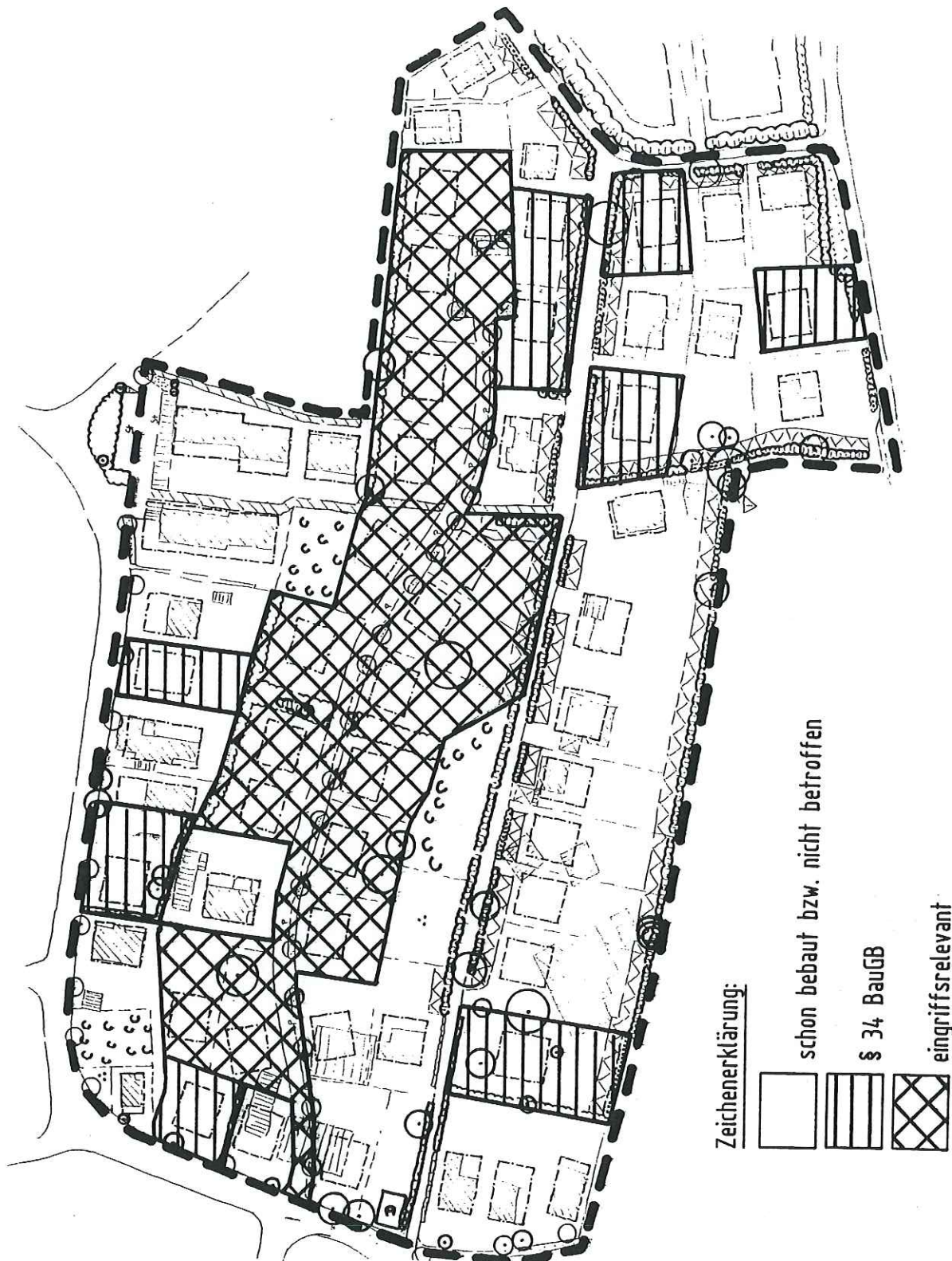


Abb. 7: Rechtlich eingriffsrelevante Flächen im B 102 (Maßstab 1:2.000)

Schutzgüter Boden und Wasser

Von Versiegelung und Überbauung betroffen sind „Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt“ gemäß Runderlaß MI/MNU. Die korrekte Ausgleichsmaßnahme für Bodenversiegelung wäre eine entsprechende Entsiegelung. Wenn dies – wie im vorliegenden Fall – nicht möglich ist, sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen in naturbetonte Flächen umgewandelt werden, und zwar für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen im Verhältnis 1:0,3, für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge im Verhältnis 1:0,2.

Zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs ist es notwendig, die geplante Versiegelungsrate zu errechnen. Als Grundlage dazu führt die Tabelle auf S. 34 den Flächenanteil der einzelnen GRZ-Klassen bei der geplanten Bebauung auf.

Durch die (eingriffsrelevante) geplante Bebauung sind ca. 14.480 m² Fläche betroffen. Die Flächen sind mit GRZ zwischen 0,15 und 0,24 belegt; die zulässigen Überschreitungen werden als gegeben angesehen, da sie im B-Plan nicht ausgeschlossen werden. Hieraus ergibt sich ein Versiegelungsgrad von 23 bis 36 %.

Für die neue Erschließungsstraße wird ca. 3.080 m² Fläche in Anspruch genommen. Davon sind ca. 250 m² Verkehrsgrün, die restliche Fläche ist zu 100 % versiegelt.

Ebenfalls zu 100 % befestigt ist das neu zu erstellende Teilstück des geplanten Nord-Süd-Gehwegs (105 m²). Hier soll aber ein wasserdurchlässiger Belag gewählt werden, so daß für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsbedarf im Verhältnis 1:0,2 entsteht.

Da das gering verschmutzte Oberflächenwasser nicht auf den Grundstücken versickert wird und die Wöddelteiche kein ausgeprägt naturnahes Regenrückhaltebecken sind, ist der Eingriff in das Schutzgut Wasser gemäß Richtlinie MI/MNU nicht ausgeglichen; es entsteht somit ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf. Da eine Versickerung wegen des natürlich anstehenden Bodens erschwert wäre, wird der Ausgleichsbedarf aber nur mit der Hälfte des Faktors des Schutzguts Boden, d.h. mit einem Verhältnis 1:0,15, angesetzt.

Daraus errechnet sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf von ca. 2.760 m² (genaue Berechnung vgl. Tabelle auf S. 34).

Als Ausgleich wird eine Fläche von insgesamt 3.160 m² aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. 2.360 m² werden davon derzeit nur extensiv genutzt und haben somit ein geringeres Aufwertungspotential, daher werden sie nur zu 50 % anerkannt. Auf den Ausgleich anrechenbar sind außerdem die Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken selbst, die durch Festsetzung einen naturnahen Charakter erhalten. Hierbei wurden nur die Pflanzungen berücksichtigt, die nicht im Bestand, sondern nur auf neuzubebauenden Grundstücken geplant sind, da diese sich rechtlich leichter durchsetzen lassen und deren Realisierung gesicherter ist.

Schutzgut Klima / Luft

Die Eingriffe liegen (gemäß Erlaß) unter der Erheblichkeitsschwelle. Außerdem wirken die Baumpflanzungen minimierend. Es ist daher kein Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Durch das Vorhaben wird eine 680 m² große Teilfläche einer Obstwiese überbaut. Gemäß Runderlaß MI/MNU ist eine Obstwiese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Diese Obstwiese wird auf der Ausgleichsfläche realisiert.

Einzelne Obstbaumverluste werden durch die Pflicht, pro Grundstücken einen Obstbaum zu pflanzen, kompensiert.

Der Verlust des 25 m langen, stark degenerierten Grünland-Knickwalls ohne jeglichen knicktypischen Bewuchs sowie die potentiellen Beeinträchtigungen der Knicks durch den Baubetrieb werden durch 220 lfm neuanzupflanzende Knickabschnitte im Gebiet kompensiert. Bei dieser Überkompensation ist allerdings zu berücksichtigen, daß von diesen nur der geringere Anteil (86 lfm) im Bereich von Neubebauung entstehen sollen, wo die Realisierung im Rahmen der Baugenehmigung möglich ist. Der größte Teil soll im Bestand angelegt werden, dies ist nur als freiwillige Maßnahme der Eigentümer möglich. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß sowohl die vorhandenen wie auch die neuen Knicks zukünftig aufgrund der Lage im Wohngebiet nicht frei von Beeinträchtigungen sind bzw. ihre Funktionen eingeschränkt sind.

Schutzgut Ortsbild

Die Beeinträchtigungen des Ortsbildes werden durch die Anpflanzgebote und die Festsetzungen zu den Einfriedungen minimiert bzw. ausgeglichen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen tragen darüber hinaus zur Abrundung des dorftypischen, landschaftsgerechten Ortsrandes, der im B 105 schon angelegt ist, bei.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Maßnahmen zu einer rechtlich vollständigen Kompensation der Eingriffe führen.

Eingriff, Berechnung des Ausgleichserfordernisses, geplante Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff				Ausgleichserfordernis		geplante Aus- gleichsmaßnahmen (Größe in m²)
Art des Eingriffs	in m²	Versiege- lungsgrad	versiegelte Fläche (m²)	Ausgleichs- faktor gem. Erlaß	benötigte Aus- gleichsfläche (m²)	
Schutzgüter Boden und Wasser						
Baufläche GRZ 0,15 Überschreitung 50%	3.378	23%	760	0,3 (Boden) 0,15 (Wasser)	342	Ausgleichsfläche: 2.360 m² zu 50 % anrechenbar: 1.180 zu 100 % anrechenbar: 800 naturnahe An- pflanzungen auf Baugrundstücken (1.168 m² zu 75% anrechenbar): 876
Baufläche GRZ 0,17 Überschreitung 50%	2.942	26%	750	0,3 (Boden) 0,15 (Wasser)	338	
Baufläche GRZ 0,19 Überschreitung 50%	1.040	29%	296	0,3 (Boden) 0,15 (Wasser)	133	
Baufläche GRZ 0,20 Überschreitung 50%	2.531	30%	759	0,3 (Boden) 0,15 (Wasser)	342	
Baufläche GRZ 0,23 Überschreitung 50%	1.380	35%	476	0,3 (Boden) 0,15 (Wasser)	214	
Baufläche GRZ 0,24 Überschreitung 50%	3.213	36%	1.157	0,3 (Boden) 0,15 (Wasser)	521	
Erschließungsstraße	2.827	100%	2.827	0,3 (Boden) 0,15 (Wasser)	848	
Weg (teilversiegelt)	105	100%	105	0,2 (Boden)	21	
Summe	17.416		7.131		2.759	2.856
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften						
Überbauung Obstwiese	680			2,0	1.360	Neuanlage Obst- wiese 1.400
Verlust eines degene- rieren Knickwalls (nicht in die Flächenbilanz einberechnet)	25 lfm				50 lfm	Neuanlage von Knickabschnitten 220 (86) lfm
Gesamtsumme					4.119	4.256

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) i. d. Fassg. vom 22.4.1993

DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG, 1990: DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Stand September 1990

DIERSSEN, K. (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften Schleswig-Holsteins.- Schriftenreihe des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, H. 6, 2. Auflage, Kiel

DÖRHÖFER, G. & V. JOSOPAIT, 1980: Eine Methode zur flächendifferenzierten Ermittlung der Grundwasserneubildungsrate.- Geologisches Jahrbuch, Reihe C, Heft 27, S. 46-65

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, 1986: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen - RAS-LG 4

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, 1989: Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen. Stand Februar 1989

GEMEINSAMER RUNDERLAß DES INNENMINISTERS UND DER MINISTERIN FÜR NATUR UND UMWELT – IV 810 – 510.335 / XI 350 – 5120, vom 8. November 1994: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht §§ 8a bis 8c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

HESS/JACOB, 1997a: Landschaftsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Entwurf, Stand 8/97

HESS/JACOB, 1997b: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 105 „Krummacker“.- Entwurf, Stand 8/97

ILGNER, R., 1997: Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben. Datum 1.4.1997.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1985: Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand 8/95

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1992: Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein, Gebiete von landesweiter und regionaler Bedeutung – regionale Ebene – Teilbereich Kreis Segeberg, Entwurf, Stand 8/92

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) i. d. Fassg. vom 16.6.1993

LANDESVERMESSUNGSAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Varendorfsche Karte (Ende 18. Jh.).- Nachdruck
- Königlich-preußische Landesaufnahme von 1878.- Nachdruck
- Topographische Karte 1:50.000.-

LENKUNGSGRUPPE REGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT (Hrsg.), 1994: Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg.- Hamburg/Kiel/Hannover

MEYNEN, E., SCHMIDTHÜSEN, J., et al., 1965: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. 7. Lieferung.- Veröffentlichung des Instituts für Landeskunde und des Deutschen Instituts für Länderkunde.- Bad Godesberg, verbesserter Nachdruck

MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.), 1995a: Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein. Entwurf/Neufassung 1995. Stand 30.8.95.- Kiel

MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.), 1995b: Regionalplan für den Planungsraum I. Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg. Entwurf/Fortschreibung 1995.- Kiel

MINISTERIN FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.), 1996: Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I). Entwurf, Stand 1996.- Kiel

RUNGE, F., 1990: Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas.- 10./11. Auflage, Münster

SATZUNG ZUM SCHUTZE DES BAUMBESTANDES im Innenbereich der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 15.11.1994